

Berlin/Bonn, 14. April 2016

Stellungnahme zum

"Entwurf einer Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ([Einundfünfzigste] Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften)"

I. Hintergrund

Mit Schreiben vom 24.03.2016, eingegangen am 24.03.2016, AZ: LA 20/7342.10/00, wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) der Entwurf einer

"Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ([Einundfünfzigste] Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften)"

vorgelegt.

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) nimmt wie folgt Stellung:

Der DVR begrüßt grundsätzlich die Vorschläge zur Änderung der genannten Vorschriften. Es ist sehr erfreulich, dass die Inhalte der „Empfehlungen zu Regelungen bezüglich lichttechnischer Einrichtungen an Fahrrädern“, die der DVR Vorstand im März 2012 beschlossen hatte, im Referentenentwurf weitgehend berücksichtigt werden konnten (**siehe Anlage**).

Ebenso begrüßt der DVR, dass sich auch die Inhalte der Empfehlungen des DVR Vorstandes aus dessen Beschluss vom Oktober 2010 zur „Winterreifenpflicht“ (**siehe Anlage**) hier weitestgehend wiederfinden.

Der DVR schlägt vor, den Referentenentwurf in folgender Hinsicht weiter zu verbessern:

Zur Thematik "Reifen":

zu Art. 1 des Entwurfs

Es ist bedauerlich, dass dem seit langem erhobenen Vorschlag des DVR und zahlreicher anderer Verbände, für Winterreifen mindestens eine Profiltiefe von vier Millimetern festzulegen, bisher nicht entsprochen werden konnte. In vielen Ländern Europas gilt die "4 Millimeter-Regel". Nach einer Studie der Firma Continental verlieren Reifen zehn Prozent der Leistungsfähigkeit zwischen vier und zwei Millimetern Restprofil. Das Unfallrisiko nimmt aufgrund der spürbar schlechteren Haftung deutlich zu. Auch andere Studien belegen, dass eine geringe Profiltiefe einen negativen Einfluss auf das Fahrverhalten besonders auf Schnee hat. Seit Jahren befürwortet der DVR deshalb eine Mindestprofiltiefe von vier Millimetern für Winterreifen.

Zur Thematik "Fahrradbeleuchtung":

zu Art. 2 Nr. 5 des Entwurfs

§ 63a (Beschreibung von Fahrrädern)

Gemäß der Nr. 5 soll ein § 63a zur Beschreibung von Fahrrädern in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) eingefügt werden. Dies begrüßt der DVR sehr. Allerdings weicht die in Absatz 2 des § 63a dargestellte Definition zu „Fahrrädern mit elektromotorischen Hilfsantrieb“ in einzelnen Formulierungen von der Beschreibung in § 1 Absatz 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) ab. Hier sollte es jedoch keine Unterschiede geben.

Wie auch das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI) auf seiner Homepage darstellt, werden unterschiedliche Bezeichnungen für die sogenannten Elektrofahrräder verwendet (Pedelec, S-Pedelec, E-Bike). Diese sind weder national noch international beschrieben und lassen nicht auf eine verkehrsrechtliche Einstufung schließen. Deshalb sollte in diesem Zusammenhang die Chance genutzt werden, die „Fahrräder mit elektromotorischen Hilfsantrieb“ im Sinne des Absatzes 2 des § 63a StVZO (neu) eindeutig begrifflich einzuordnen. Bei den Fahrzeugnutzern sollten keine Unklarheiten aufkommen bzw. bestehende Unklarheiten beseitigt werden.

Als mögliche Begriffe schlagen wir vor, diese Fahrzeuge als „Elektrofahrrad“ oder „E-Bike“ zu benennen. Bei den Verkehrsteilnehmern und Verkehrsteilnehmerinnen hat sich für die sogenannten "Pedelecs 25" der Begriff „E-Bike“ in sehr hohem Maße durchgesetzt. Man würde also der Bevölkerung in deren Sprachgebrauch entgegenkommen. Siehe hierzu auch unsere Stellungnahme zum "Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)" bezüglich der Einführung des Begriffs und des Sinnbilds für "E-Bikes" und Regelungen hierzu vom 09. März 2016 (**siehe Anlage**).

zu Art. 2 Nr. 6 des Entwurfs

§ 67 StVZO (Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern)

Nach der geplanten Neufassung des § 67 StVZO Abs. 4 kann der Großflächenrückstrahler mit dem Kennzeichen "Z" durch einen roten nicht dreieckigen Rückstrahler ersetzt werden. Der Großflächenrückstrahler hat den Sinn und Zweck, als Sicherung zur besseren Erkennbarkeit bei Ausfall der Rückleuchte zu dienen. Der DVR fordert, dass sichergestellt wird, dass bezogen auf die Fläche und Rückstrahlwirkung die Alternative des "roten nicht dreieckigen Rückstrahlers" mindestens dasselbe Sicherheitsniveau erreicht.

§ 67 a (neu) (Lichttechnische Einrichtungen an Fahrradanhängern)

Nach dem neuen § 67 a S. 7 Nr. 2 StVZO dürfen Fahrradanhänger mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet werden. Wir halten die Möglichkeit,

Fahrtrichtungsanzeiger auch an Fahrräder anzubringen, für bedenkenswert. Die technische Ausführung, die gewährleisten soll, dass diese nicht bei einem Sturz beschädigt werden, kann in technischen Regelungen erfolgen.

Abschließend bedankt sich der DVR für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen.